



Gesellschaft für Rationelle
Energieverwendung e.V.

Kurzinformationen zum Erneuerbare Energien Wärmegesetz (EEWärmeG)

Als Ergänzung zu der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist am 1. Januar 2009 das „Erneuerbare Energien Wärmegesetzes (EEWärmeG)“ in Kraft getreten, durch das der Anteil der Erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme bis zum Jahre 2020 auf 14 Prozent erhöht werden soll.

Um dieses Ziel zu erreichen schreibt das EEWärmeG für neue Wohngebäude erstmals die Nutzung erneuerbarer Energiequellen verbindlich vor. Der Anteil der Wärmeenergie für Heizung und Trinkwarmwasser, der „erneuerbar“ abgedeckt werden soll, ist je nach Energieträger sehr unterschiedlich.

Bei Einsatz von Wärmepumpen und Anlagen zur Nutzung fester und flüssiger Biomasse muss der erneuerbare Anteil mindestens 50% betragen, bei Biogasnutzung sind 30% Deckungsanteil erforderlich, bei solarthermischen Anlagen genügt ein 15%iger Deckungsanteil. Zur Vereinfachung gilt dieser solare Deckungsanteil als erreicht, wenn (bei Gebäuden mit bis zu zwei Wohneinheiten) 4 Quadratmetern Kollektorfläche pro 100 m² Nutzfläche installiert werden. Bei einem durchschnittlichen 150 m² großem Haus wären also 6 m² Kollektorfläche vorzusehen, was einer üblichen Solaranlage zur Trinkwassererwärmung entspricht.

Die Bauherren, die Wärmepumpen oder Biomasseanlagen (z.B. Pelletheizungen) noch skeptisch gegenüberstehen, müssen in Zukunft also ihrer Öl- oder Gasheizung auf jeden Fall eine Solaranlage mit ausreichender Größe hinzufügen, es sei denn sie können Ausnahmeregelungen für sich in Anspruch nehmen oder auf ausreichende Ersatzmaßnahmen verweisen.

Ausnahmen ergeben sich, wenn die Umsetzung des Gesetzes technisch unmöglich ist oder zu unbilligen Härten führt. Beides dürfte bei neuen Gebäuden äußerst selten der Fall sein. Eine geeignete Ersatzmaßnahme könnte im Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz bestehen, das zu einem überwiegenden Anteil Wärme aus erneuerbaren Energien oder Kraftwärmekopplung bietet.

Auch Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung oder Kleinkraftwerke (BHKWs) im Gebäude können die erneuerbaren Energien ersetzen, sofern ein Deckungsanteil von mindestens 50% erreicht wird. Die Ersatzmaßnahmen können untereinander, aber auch mit den erneuerbaren Energieträgern beliebig kombiniert werden, um den erforderlichen Deckungsanteil zu erreichen. Sofern die Wärmerückgewinnung einer Lüftungsanlage 20% und ein Miniblockheizkraftwerk 30% zur Deckung des Wärmebedarfs beitragen können, wäre dem Gesetz z.B. Genüge getan.

Die ebenfalls vorgesehene Ersatzmöglichkeit, die Anforderungen der jeweils aktuellen Energieeinsparverordnung um 15% zu unterschreiten dürfte angesichts der

geplanten Verschärfungen dieser Verordnung im Jahre 2009 sowie nochmals im Jahre 2012 eine immer geringere Rolle spielen.

Neben der Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien stellt das EEWärmeG die finanzielle Förderung auf eine neue gesetzliche Grundlage. Davon profitieren nicht nur Eigentümer neuer Gebäude, sondern auch die von älteren Häusern. Jährlich bis zu 500 Millionen Euro werden für die Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich im Gesetz verankert. Dabei sind auch alle technischen Lösungen förderfähig, mit der die Nutzungspflichten erfüllt werden, bei Neubauvorhaben allerdings nur dann, wenn sie vom Deckungsanteil oder der technischen Leistungsfähigkeit her die Mindestanforderungen übertreffen.

Die Doppelstrategie des Gesetzes, gleichzeitig zu fordern und zu fördern, dürfte dazu führen, dass die attraktiven Förderangebote für den Einsatz erneuerbarer Energien im Gebäudebereich deutlich stärker nachgefragt werden als bisher (Infos zum „Marktanreizprogramm“ unter www.bafa.de).

Kassel Dezember 2008
Dr. R.-M. Lüking